

## Satzung der Gemeinde Meine

### über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Abgabetatbestand

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Meine werden Benutzungsgebühren erhoben.  
  
Die Gemeinde unterhält die notwendigen Einrichtungen gem. § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Die Gemeinde kann je nach Bedarf Betreuungszeiten anbieten. Zusätzliche Dienste werden stundenweise bzw. je halbe Stunde abgerechnet.
- (3) Für das Bereitstellen eines Platzes in Tageseinrichtungen und die Betreuung von Kindern werden zur teilweisen Deckung der Kosten Betreuungsgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Das Bereitstellen und die Kosten für die Essensversorgung sind nicht Bestandteil der Gebührenordnung.

#### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind elterliche oder sonstige Sorgeberechtigte des in einer Tageseinrichtung aufgenommenen Kindes verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührensatz und Höhe der Regelgebühr

- (1) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einer Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr für Kindergärten:
  - a) Mindestbetreuungszeit (4 Stunden) 250,00 €
  - b) Jede weitere Betreuungsstunde 62,50 €
  - c) Jede weitere halbe Betreuungsstunde 31,25 €
  - d) Je nach Betreuungsangebot sind Kombinationen aus a), b) und c) möglich

Der Servicegutschein bietet 20 Betreuungen mit jeweils 0,5 Std. im Früh- und Spätdienst, soweit ein Dienst in der Kindertagesstätte angeboten wird.  
Er kann nur einmal pro Kind und Monat erworben werden.  
Eine Übertragung in ein neues Kita- sowie Kalenderjahr ist möglich. Für Geschwisterkinder kann auch ein Servicegutschein erworben werden. Eine Erstattung nicht verbrauchter Servicegutscheine erfolgt nicht.  
Ein Servicegutschein kann in allen Kindertagesstätten in der Gemeinde Meine eingelöst werden.  
Die Gebühr beträgt 30,00 Euro.

- (2) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einer Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr für Kinderkrippen:
- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Mindestbetreuungszeit<br>(4 Stunden)                                      | 303,00 € |
| b) | Jede weitere Betreuungsstunde   | 75,75 €  |
| c) | Jede weitere halbe Betreuungsstunde                                       | 37,90 €  |
| e) | Je nach Betreuungsangebot sind Kombinationen<br>aus a), b) und c) möglich |          |
- (3) Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein anerkannter Wohlfahrtsverband Gebührenschuldner gemäß § 2 der Satzung, wird stets die Regelgebühr nach Absatz 1 erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für 12 Monate bzw. bis zum Wirksamwerden der Kündigung, unabhängig von den tatsächlichen Betriebszeiten. Bei Kuren und Krankenhausaufenthalt, die länger als 3 Wochen dauern, kann in Ausnahmefällen bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung des Grundbeitrages in Höhe von 50% für die Dauer der Kur/Krankheit erfolgen.

#### § 4 Gebührenstaffel

- (1) Auf Antrag eines Gebührenschuldners werden abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung nach Maßgabe des Einkommens gestaffelte Betreuungsgebühren erhoben. Sie ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für die Staffelung ist die Summe aller Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner(s) (§2) maßgeblich. Leben Sorgeberechtigte des Kindes, dessentwegen die Gebühr erhoben wird, nicht in einem gemeinsamen Haushalt, sondern getrennt, so ist dem Einkommen eines jeden Sorgeberechtigten das Einkommen einer Person zu 50 v.H. anzurechnen, mit welcher der Sorgeberechtigte infolge Heirat, Partnerschaft oder nichtehelicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt.

- (3) Der Staffelung sind die Jahreseinkommen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zugrunde zu legen.
- (4) Maßgebendes Jahreseinkommen ist grundsätzlich die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.
- (5) Soweit das maßgebende Einkommen nicht durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, ist es aufgrund geeigneter sonstiger Unterlagen (Leistungsnachweise/Verdienstbescheinigungen o.ä.) zu ermitteln.
- (6) Sofern das aktuelle Einkommen um mehr als 20 % von dem Einkommen des Basisjahres (Abs. 3) abweicht, ist dies unter Vorlage entsprechender Belege anzuzeigen.
- (7) Der Antrag, lediglich zu den gestaffelten Betreuungsgebühren herangezogen zu werden, ist auf einem von der Gemeinde bereitgehaltenen Formular zu stellen; dabei hat der/die Antragsteller/in eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse abzugeben und entsprechende Nachweise (möglichst Einkommenssteuerbescheid) beizufügen.
- (8) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinde Meine liegt, und/oder für Kinder die nach § 2 (3) der Satzung der Gemeinde Meine über Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, ist automatisch und unabhängig der Einkommensstaffelung, der Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform zu zahlen.

#### § 5 Ermäßigungs- und Erlassstatbestände

- (1) Besuchen mehrere Kinder, die mit einem Sorgeberechtigten zusammen in einem Haushalt leben, eine Tageseinrichtung in der Gemeinde gleichzeitig, werden die Betreuungsgebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung für das 1. und 2. Kind um jeweils 25 v.H. ermäßigt. Beim gleichzeitigen Besuch von 3 bzw. mehr Kindern wird ab dem 3. Kind keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (2) Die Ermäßigung / der Erlass wird gewährt, wenn die Kinder mindestens 4 Stunden in einer Tageseinrichtung betreut werden.

#### § 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 6 der Satzung über Kindertageseinrichtungen.

- (3) Die Gebühr ist ungekürzt zu bezahlen, wenn das Kind eine Tageseinrichtung vorübergehend nicht aufsucht und der Platz des Kindes freigehalten wird. Dies gilt auch, wenn eine Tageseinrichtung aus organisatorisch oder betrieblich notwendigen Gründen für kurze Zeit geschlossen wird.

§ 7 Festsetzungsverfahren, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Samtgemeinde Papenteich für das Kalenderjahr festgesetzt. Veränderungen im Laufe des Kalenderjahres erfolgen durch Änderungsbescheid.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2013 außer Kraft.

Meine, den 20.06.2017

U. Heinsohn-Buchmann  
Bürgermeisterin

**Anlage 1 zu § 4 der Satzung der Gemeinde Meine**

**über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen v. 20. Juni 2017**

**Kindertagesstätte**

Einkommen gem. § 4 der Satzung	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 a)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 b)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 c)
	Regelgebühr	Stundensatz	Std.satz 0,5
bis 20.000,00 €	56,00 €	14,00 €	7,00 €
bis 25.000,00 €	70,00 €	17,50 €	8,75 €
bis 30.000,00 €	85,00 €	21,25 €	10,65 €
bis 37.500,00 €	110,00 €	27,50 €	13,75 €
bis 45.000,00 €	153,00 €	38,25 €	19,15 €
bis 55.000,00 €	185,00 €	46,25 €	23,15 €
bis 65.000,00 €	200,00 €	50,00 €	25,00 €
bis 75.000,00 €	215,00 €	53,75 €	26,90 €
bis 90.000,00 €	230,00 €	57,50 €	28,75 €
über 90.000,00 €	250,00 €	62,50 €	31,25 €

**Kinderkrippe**

Einkommen gem. § 4 der Satzung	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 2 a)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 2 b)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 2 c)
	Regelgebühr	Stundensatz	Std.satz 0,5
bis 20.000,00 €	67,85 €	17,00 €	8,50 €
bis 25.000,00 €	84,80 €	21,20 €	10,60 €
bis 30.000,00 €	103,00 €	25,75 €	12,90 €
bis 37.500,00 €	133,30 €	33,35 €	13,75 €
bis 45.000,00 €	185,35 €	46,35 €	16,70 €
bis 55.000,00 €	224,15 €	56,05 €	28,05 €
bis 65.000,00 €	242,30 €	60,60 €	30,30 €
bis 75.000,00 €	260,50 €	65,15 €	32,60 €
bis 90.000,00 €	278,65 €	69,70 €	34,85 €
über 90.000,00 €	303,00 €	75,75 €	37,90 €